

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2018

Bekanntmachung vom 21.12.2017 des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5/16 „Wittekindstraße/Walpurgisstraße“

Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungsperre für den Bereich „Alte Bottroper Straße 3“ (Stadtbezirk IV, Stadtteil Bergeborbeck) vom 02.01.2018

Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Nachruf

Öffentliche Zustellungen

Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt:

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2018

Der Rat der Stadt Essen hat mit der Beschlussfassung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 22.11.2017 die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2018 auf 255 v. H. bzw. 670 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2018 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2018 maßgeblich sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form

bei der Stadt Essen, Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, 45121 Essen, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Stadt Essen zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@essen.de. Die Erhebung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der geforderten Abgaben.

21.12.2017

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-21 421

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
vom 21.12.2017

des Satzungsbeschlusses für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 5/16

„Wittekindstraße/Walpurgisstraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 13.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5/16 „Wittekindstraße/Walpurgisstraße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bis zum 12.05.2017 gültigen Fassung.

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 1 ha große vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Siedlungsbereiche an der Walpurgisstraße/Veronikastraße,
- im Osten durch die Böschungsoberkante zur BAB 52,
- im Süden durch die Wittekindstraße und
- im Westen durch die Walpurgisstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 11).

Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/16 mit seiner Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/16 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über

die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/16

„Wittekindstraße/Walpurgisstraße“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

21.12.2017

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 352

(Plan siehe Seite 11)

Satzung der Stadt Essen
über eine Veränderungssperre
für den Bereich

„Alte Bottroper Straße 3“ (Stadtbezirk IV, Stadtteil Bergeborbeck)

vom 02.01.2018

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 13.12.2017 die Veränderungssperre „Alte Bottroper Straße 3“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 5.300 m² große Geltungsbereich bezieht sich auf das Grundstück des vorhandenen Lidl-Marktes an der Bottroper Straße 3 und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Alte Bottroper Straße,
- im Osten durch die Carolus-Magnus-Straße,
- im Süden durch das Grundstück Carolus-Magnus-Straße 95 und
- im Westen durch das Grundstück Alte Bottroper Straße 7.

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Veränderungssperre Anwendung findet, ist in der anliegenden Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet, durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

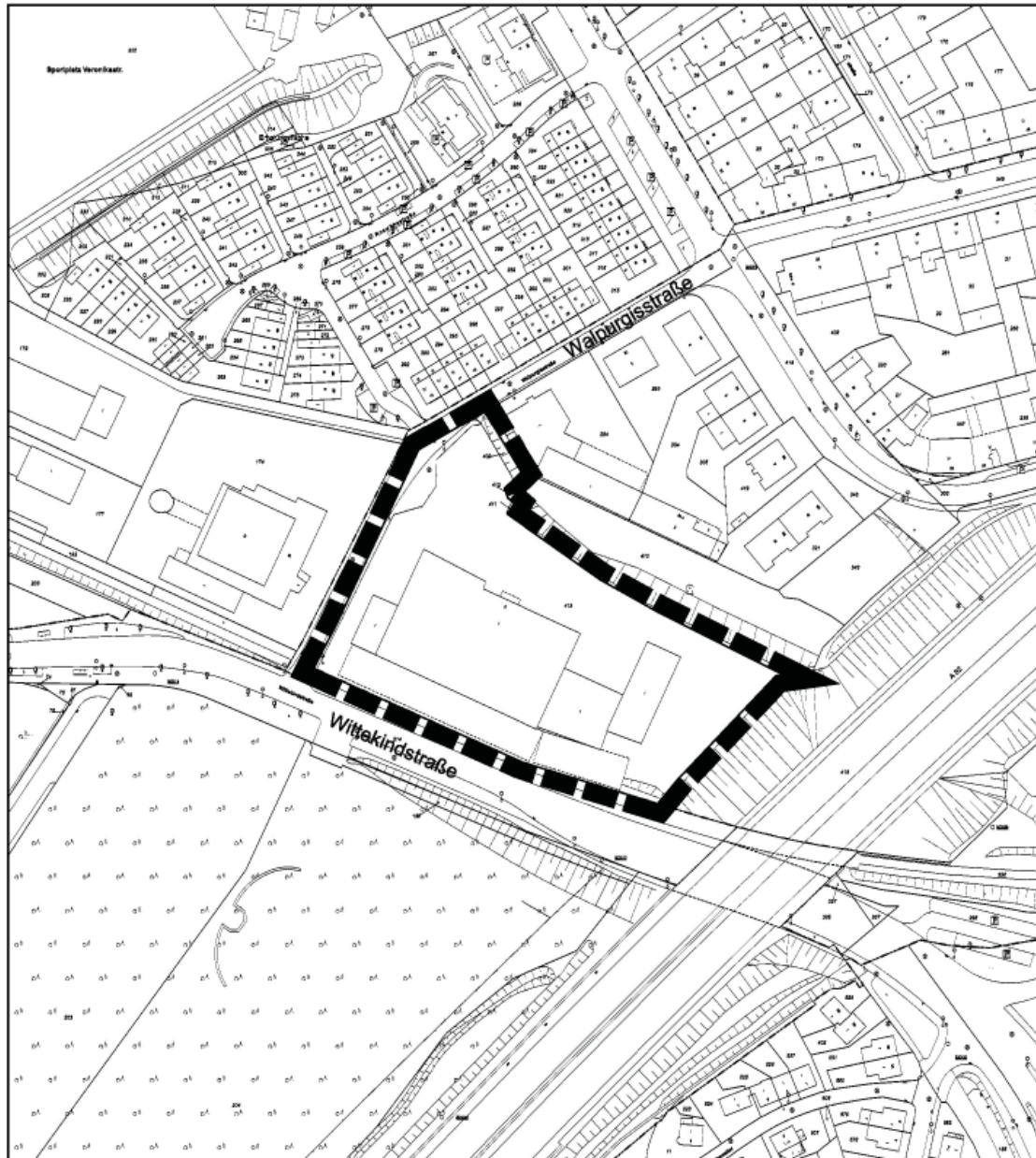
§ 2

Sicherung der Bauleitplanung

Das Satzungsgebiet als Teilfläche des Bereiches, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 02.02.2017 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, unterliegt zur Sicherung der Bauleitplanung einer Veränderungssperre.


Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5/16
"Wittekindstraße / Walpurgisstraße"

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Rüttenscheid



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

* * *

Hinweise:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder

b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung sowie die Hinweise nach §§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 215 Abs. 2 BauGB sowie nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

02.01.2018

i. V.

Best

Der Oberbürgermeister

☎ 88-61 354

(Plan siehe Seite 13)

Untere Jagdbehörde:

Reduzierung der überhöhten Schwarzwild- bestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Weisung der Obersten Jagdbehörde vom 4.1.2018 wird die Schonzeit für alles Schwarzwild auf allen bejagbaren Flächen im Stadtgebiet Essen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW mit sofortiger Wirkung bis zum 31.3.2021 aufgehoben. Da die Weisung an alle Unteren Jagdbehörden in NRW ergeht, ist damit die Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Landeskultur i. S. von § 22 Absatz 3 BJagdG Satz 1 landesweit ganzjährig aufgehoben. Ausgenommen sind nur Bachschalen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

Begründung:

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP bei unseren östlichen Nachbarn Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung bei uns in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- und Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden. Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

08.01.2018

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Eisele

☎ 88-67410

Die Stadt Essen trauert um
ihr ehemaliges Ratsmitglied

Eduard Spengler

Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Eduard Spengler ist am 31. Dezember 2017 im Alter von 92 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Eduard Spengler war von 1975 Mitglied der Bezirksvertretung VIII (Essen-Ruhrhalbinsel) und von 1984 bis 1994 deren Bezirksvorsteher. Von 1994 bis 1999 gehörte Eduard Spengler dem Rat der Stadt Essen an und engagierte sich in verschiedenen Ausschüssen u.a. im Ausschuss für allgemeine Verwaltung und Personal, dem Sport- und Bäderausschuss sowie dem Finanzausschuss. In dieser Zeit hat er sich selbstlos und mit großer Verantwortungsbereitschaft für die Belange der Essener Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Die Stadt Essen ist Eduard Spengler zu Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Sicherung der Bauleitplanung
Satzung der Stadt Essen über
eine Veränderungssperre
für den Bereich "Alte Bottroper Straße 3"

Diese Karte gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 13.12.2017.

Essen, den 27.07.2017

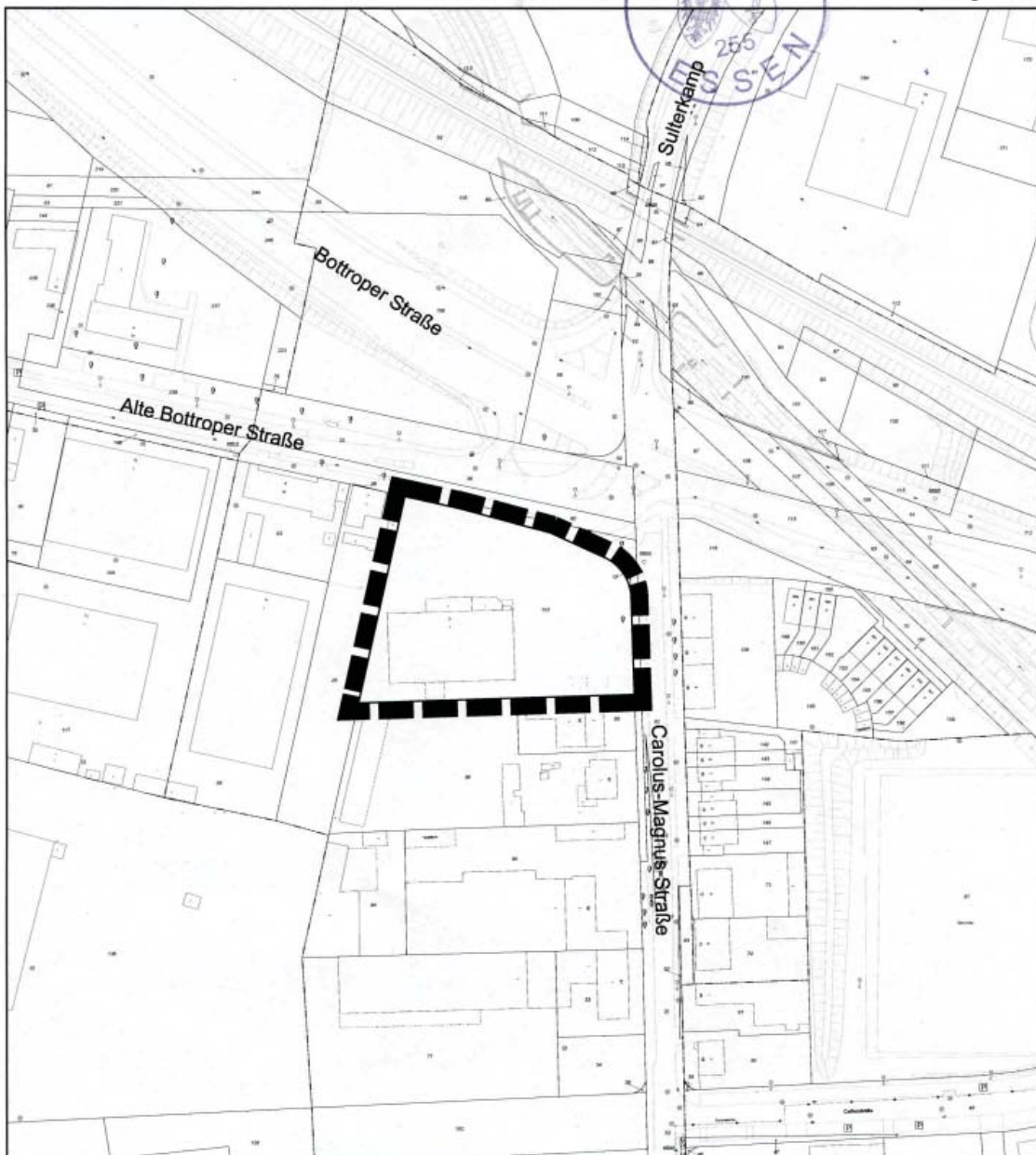
Essen, den 02/01/18

Stadtbezirk: IV
Stadtteil : Bergeborbeck

PH
Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen



il. PH
Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

| Name, Vorname | letzte bekannte Anschrift | zuständiges Amt |
|----------------------|----------------------------------|--|
| Domi CASA GmbH | | Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 423 |
| Gantenberg, Andre | Krawehlstr. 2, 45130 Essen | JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 220 |
| Gheorghita, Ionel | Obernitzstr. 3, 45139 Essen | JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 214 |
| Iamandita, Elena | Obernitzstr. 3, 45139 Essen | JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 214 |
| Rode, Daniel | | Jugendamt, ☎ 88-51 627 |
| Wurm, Friederike | Lüneburger Str. 3, 45145 Essen | JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932 |

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

| | |
|--------|---|
| ABI | Amtsblatt der Stadt Essen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBauG | Bundesbaugesetz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| B-Plan | Bebauungsplan |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| Gem. | Gemarkung |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GO NRW | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| GV NRW | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| KJHG | Kinder- und Jugendhilfegesetz |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden |

| | |
|-----------|--|
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| SGV NRW | Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| StrWG NRW | Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen |
| TVgG-NRW | Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| VOB | Verdingungsordnung für Bauleistungen |
| VOL | Verdingungsordnung für Leistungen |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |